

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0642
vom 07.09.04

15. Wahlperiode**

An den
Ausschuß für Gesundheit und Soziales des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

06. Sept. 2004 St/Ni

**Anhörung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dieter Thomae, Detlef Parr,
Dr. Heinrich L. Kolb, weiterer Abgeordneter der FDP-Fraktion
(BT-Drucksache 15/2472)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Einladung zur Anhörung am 22. September 2004.

Zur Vorbereitung der Anhörung, an der die aba gerne teilnehmen wird, nehmen wir vorab zu dem Antrag Stellung.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2004 wurde aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz) vom 14. November 2003 § 248 SGB V dahingehend geändert, dass für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge aus Betriebsrenten der volle allgemeine Beitragssatz gilt. Hierdurch ist es bei laufenden Renten zu einer Verdoppelung der Beitragslast gekommen.

Betriebsrentenleistungen in der Form der Kapitalleistungen wurden erstmals nach dem 120stel-Prinzip voll der Beitragspflicht unterstellt. Hierdurch verspricht man sich jährliche Mehreinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung von mindestens 1,6 Mrd. Euro.

Aus Sicht der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. ist diese gesetzgeberische Maßnahme kontraproduktiv, da sie die Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung bremsen wird. Außerdem bestehen aufgrund der schon aktuellen Doppelverbeitragungen und der zukünftig zu erwartenden Doppelverbeitragungen erhebliche rechtliche Bedenken.

1. Doppelter Krankenversicherungsbeitrag ohne Übergangsfrist

Aktuelle Zahlen des Sozio-Oekonomischen Panels (SEOP) belegen, dass im Jahre 2003 die durchschnittliche Betriebsrente in Ostdeutschland rd. 214 Euro und in Westdeutschland durchschnittlich 411 Euro betrug. Die Durchschnittsbetriebsrente eines ostdeutschen Betriebsrentners wurde somit aufgrund der Rechtsänderung um rd. 15 Euro, die eines westdeutschen Betriebsrentners um ca. 30 Euro monatlich gekürzt.

Diese Kürzungen erfolgten ohne die Einräumung von Übergangsfristen oder die Schaffung von Härtefallregelungen. Zudem sind von der neuen Regelung naturgemäß allein die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung betroffen. Gerade sie sind es aber, die die entstehenden neuen Einkommenslücken im Alter nicht durch Maßnahmen der privaten Vorsorge haben schließen können.

2. Doppelverbeitragung

Durch die Änderung des § 248 SGB V ist es mit dem Jahreswechsel in nicht wenigen Fällen zu einer Doppelverbeitragung im Bereich der Krankenversicherung gekommen. Die Zahl der Fälle, in denen es zu Doppelverbeitragungen kommt, wird sich in den kommenden Jahren kontinuierlich erhöhen.

a) Aktuelle Situation

Seit Anfang des Jahres kommt es bei all denjenigen, deren Direktversicherungen oder Pensionskassen über § 40b EStG aus laufendem Einkommen dotiert wurden, mit der Verbeitragung ihrer Betriebsrenten zu einer Doppelverbeitragung im Bereich der Krankenversicherung. Gleiches gilt, wenn bei Pensionskassen sog. echte Eigenbeiträge geleistet wurden. Insbesondere in der Chemischen Industrie ist dies sehr häufig der Fall der gewesen.

b) Zukünftige Situation

Arbeitnehmer, die eine Entgeltumwandlung vornehmen und dabei Beträge, die über 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung liegen, umwandeln, müssen hierfür die vollen Sozialabgaben leisten. Aufgrund des Altersvermögensgesetzes wird ab dem Jahre 2009 jegliche Form von Entgeltumwandlung sozialversicherungspflichtig sein.

Betriebsrenten, die aufgrund der soeben dargestellten Regelungen finanziert werden, werden zukünftig durchweg einer Doppelverbeitragung unterliegen.

Aufgrund des Alterseinkünftegesetzes wird es, sofern Arbeitgeber oder Arbeitnehmer die Möglichkeit der nachgelagert besteuerten Finanzierung einer betrieblichen Altersversorgung über Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds mittels § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch nehmen wollen, für Beträge, die die Grenze von 4 % der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen, ebenfalls zu einer Verbeitragung in der Finanzierungsphase kommen. Damit wird es zunehmend Fälle geben, in denen selbst eine vom Arbeitgeber finanzierte betriebliche Altersversorgung doppelt verbeitragt werden wird.

c) Rechtliche Bedenken

Da die Neuregelung des § 248 SGB V ohne Übergangs- und Härtefallregelungen erfolgte, bestehen unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlich garantierten Vertrauensschutzes erhebliche Bedenken.

Bedenklich ist zudem, dass die Doppelverbeitragung dazu führen wird, dass sich die Beitragspflicht in der Finanzierungsphase nicht an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers orientiert. Im Wege der Entgeltumwandlung mindert der Arbeitnehmer seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und muß dennoch Sozialversicherungsbeiträge auf sein ursprünglich volles Bruttogehalt zahlen. Das ist schon deshalb bedenklich, weil die sich aus der Sozialversicherung ergebenden Entgeltersatzleistungen bei ihrer Berechnung stets das um die Entgeltumwandlung geminderte Bruttogehalt zur Bemessung heranzieht.

3. Falsche politische Signale

Die allseits bekannten Zahlen der Infratest-Untersuchung haben sehr deutlich gezeigt, dass der im Zuge der sog. „Riester-Reform“ vorgenommene Paradigmenwechsel zu einer Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung geführt hat. Bezogen auf diese vom Gesetzgeber gewünschte Tendenz sind die Verbeitragung von Betriebsrenten, insbesondere dann, wenn sie zu einer Doppelverbeitragung führen, in höchstem Maße kontraproduktiv.

Das derzeit eher verhaltene Gebrauchmachen von den Möglichkeiten der Entgeltumwandlung dürfte nicht zuletzt auf die Änderung des § 248 SGB V zurückzuführen sein. Besonders fatal dürfte sich in Zukunft auswirken, dass auch die arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente in der Finanzierungsphase teilweise beitragspflichtig sein wird. Vom Aufwand her ist dann aufgrund des niedrigen Verwaltungsaufwandes der Barlohn wieder attraktiver als der Versorgungslohn. Der Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung läuft das zuwider.

Mit besten Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.



Klaus Stieffermann
Geschäftsführer